

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 11 B 2521/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. *
2. *
3. *
4. *
5. *
6. *

zu 3) bis 6) gesetzl. vertr. d. d. Eltern I

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-6: Rechtsanwalt Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S-245/11 auf/S -

g e g e n

den Landkreis Vechta, vertreten durch den Landrat,
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, - 32-336131-011838 -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Duldung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - am 7. Juli 2015 beschlossen:

Den Antragstellern wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig, Bremen, Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung der Antragsteller bis zu einer Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG in der absehbaren Neufassung zugunsten der Antragstellerin zu 3) auszusetzen.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Antragsteller und der Antragsgegner tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Hauptantrag, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Abschiebung der Antragsteller bis zur Entscheidung über die zum Aktenzeichen 2 BvR 611/15 erhobene Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Niedersächsischen Obergerichtes vom 9. März 2015 - 8 LA 18/15 - u.a. auszusetzen, hat keinen Erfolg. Eine Verfassungsbeschwerde begründet kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Vorläufiger Rechtsschutz wäre insoweit nach § 32 Abs. 1 BVerfGG zu beantragen.

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu beurteilende Hilfsantrag hat im tenorierten Umfang Erfolg. Nach dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern.

Die Voraussetzungen liegen hier vor. Ein Anordnungsgrund besteht im Hinblick auf die am 14. Juli 2015 vorgesehene Abschiebung der Antragsteller. Weiterhin wurde auch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Ziel der Regelung ist es, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Ermessenswege einen

vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, wenn der vorübergehende Aufenthalt zwar aus dringenden persönlichen Gründen erforderlich ist, sich der Aufenthaltswitz jedoch nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG verdichtet hat und tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. September 2007 - 11 S 1964/07 -, juris). Dringende persönliche Gründe können insbesondere dann vorliegen, wenn die vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet diesem die Chance erhält an einer Altfallregelung für nachhaltig integrierte Ausländer zu partizipieren, während andererseits durch die Abschiebung ein vollständiger Rechtsverlust droht (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 31. März 2015 - 2 M 17/15 -, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. November 2007 - 17 B 1779/07 -, juris).

Hier spricht viel dafür, dass die geplante Neuregelung des § 25 a AufenthG aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen in dem Sinne entfaltet, dass nachhaltig integrierte Ausländer, denen nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, einen dringenden persönlichen Grund für ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet bis zum Inkrafttreten der geplanten Neuregelung geltend machen können (vgl. auch Erlass des Nds. Innenministeriums vom 10. Januar 2014 zu den Vorwirkungen der Neuregelung).

Ob die Antragstellerin zu 3), die am 7. Juni 2015 das 14. Lebensjahr vollendet hat und damit Jugendliche i.S.d. geplanten Neuregelung ist, die Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG (Neufassung) tatsächlich erfüllt, ist hier nicht abschließend zu prüfen. Allerdings ist ihr nach den vorstehenden Ausführungen die Möglichkeit der Antragstellung nach Inkrafttreten der Neufassung zu gewähren und die Entscheidung des Antragsgegners darüber abzuwarten. Es sind derzeit keine Gründe ersichtlich, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Neuregelung zwingend ausschließen.

Soweit der Antragsgegner darauf verweist, dass die Antragstellerin zu 3) im Zeitraum vom 17. bis zum 19. Februar 2013 nicht über eine Duldung verfügt habe und somit nicht die nach der Neuregelung des § 25 a AufenthG erforderliche vierjährige Mindestduldungszeit bestehe, ist insoweit ein bestehender Duldungsanspruch als ausreichend anzusehen (Nds. OVG, Urteil vom 19. März 2012 - 8 LB 5/11 -, juris Rn. 71; BVerwG, Urteil vom 25. März 2014 - 5 C 13.13 - InfAusIR 2014 S. 288 zu § 8 BAföG). Die ver-

spätete Antragstellung am 19. Februar 2013 ist somit in diesem Zusammenhang un-
schädlich.

Nach den vorliegenden Zeugnissen besucht die Antragstellerin seit mehr als vier Jah-
ren erfolgreich zunächst die Grund- und nunmehr eine Oberschule (§ 25 a Abs. 1 Nr. 2
AufenthG Neufassung). Es scheint auch hinreichend gewährleistet, dass sie sich auf-
grund ihrer bisherigen Ausbildungs- und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse
der Bundesrepublik Deutschland einfügen können (§ 25 a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG
Neufassung). Eine positive Integrationsprognose kann gestellt werden, wenn die be-
gründete Erwartung besteht, dass der ausländische Jugendliche oder Heranwachsen-
de sich in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht in die Lebensverhältnisse
der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Geboten ist eine die konkreten indivi-
duellen Lebensumstände des ausländischen Jugendlichen oder Heranwachsenden
berücksichtigende Gesamtbetrachtung, etwa der Kenntnisse der deutschen Sprache,
das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes und enger persönlicher Beziehungen zu
dritten Personen außerhalb der eigenen Familie, des Schulbesuchs und des Bemü-
hens um eine Berufsausbildung und Erwerbstätigkeiten sowie des sozialen und bür-
gerschaftlichen Engagements sowie der Akzeptanz der hiesigen Rechts- und Gesell-
schaftsordnung (Nds. OVG, Urteil vom 19. März 2012, a.a.O. Rn. 74 m.w.N). Die An-
tragstellerin zu 3) ist in der Bundesrepublik Deutschland geboren worden. Sie absol-
vierte regulär die Grundschule und besucht derzeit eine Oberschule in Vechta. Nach
den vorliegenden Zeugnissen entsprechen ihr Arbeits- und Sozialverhalten jeweils den
Erwartungen. Sie hat regelmäßig am Schulunterricht teilgenommen. In diesem Zu-
sammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass ihre Schwester eine -
wenn auch nicht abgeschlossene - Berufsausbildung begonnen hat und dieser am 1.
November 2011 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG nach Erreichen der
Volljährigkeit erteilt wurde. Diese sichert ihren Lebensunterhalt selbst (vgl. Stellung-
nahme des Niedersächsischen Innenministeriums im Härtefallverfahren; BI 961f Beiak-
te P zu 11 A 1687/15). Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Erwartung begrün-
det, dass die Antragstellerin zu 3) sich in die hiesigen Lebens- und Wirtschaftsverhält-
nisse weiterhin positiv integrieren wird. Täuschungshandlungen oder Falschangaben
der Antragstellerin zu 3) i.S.v. § 25 a Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Neufassung) sind nicht
ersichtlich. Durch die deutsche Geburtsurkunde ist ihre Identität geklärt.

Soweit der Antragsgegner darauf verweist, dass ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt
sei, ist zum einen darauf zu verweisen, dass die Republik Kosovo mehrfach die Einrei-
se der Antragsteller ermöglicht hat, so dass eine Rückkehrberechtigung i.S.v. § 5 Abs.

1 Nr. 1a AufenthG bestehen dürfte. Zudem geht der Antragsgegner ausweislich der Klageerwiderung vom 3. Juni 2013 im Klageverfahren 11 A 4950/13 seit dem 1. Oktober 2012 in Ableitung der serbischen Staatsangehörigkeit der Antragstellerin zu 1) für die Kinder von einer serbischen Staatsangehörigkeit aus.

Zutreffend ist zwar, dass derzeit die Passpflicht i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht erfüllt ist und damit ein Regelversagungsgrund vorliegt, der auch im Rahmen des § 25 a AufenthG (Neufassung) zu berücksichtigen ist. Die Kammer geht jedoch davon aus, dass bei lebensnaher Betrachtung ein Pass für die Antragstellerin zu 3) in absehbarer Zeit vorgelegt wird, sobald die Neuregelung in Kraft getreten ist. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG zugunsten der Kasida Salji zu verweisen. Diese hat einen serbischen Pass vorgelegt. Dass der Lebensunterhalt der Antragstellerin zu 3) derzeit nicht aus eigenen Mitteln gesichert ist, kann ihr nach § 25 a Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Neufassung) nicht entgegengehalten werden. Insoweit ist eine personenbezogene Betrachtung geboten. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.

Das von dem Antragsgegner zutreffend angeführte Verhalten der Antragsteller zu 1) und 2), das letztlich zum langjährigen Aufenthalt der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland führte, kann im Rahmen der nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu treffenden Ermessensentscheidung den Antragstellern nicht (mehr) entgegengehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Neuregelung des § 25 a AufenthG am 2. Juli 2015 durch den Bundestag beschlossen wurde (vgl. BT-Drucksache S. 11170 18. Wahlperiode - 115. Sitzung). Der Bundesrat wird voraussichtlich am 10. Juli 2015 über den Gesetzentwurf beschließen (TOP 52). Damit ist ein Inkrafttreten der Neuregelung absehbar und es kann der in Deutschland geborenen und sozialisierten Antragstellerin zu 3) nicht zugemutet werden, unmittelbar vor Inkrafttreten der sie möglicherweise begünstigenden Regelung in die Republik Kosovo abgeschoben zu werden. Die Antragstellerin zu 3) entspricht dem vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Bild eines jugendlichen Ausländers mit positiver Integrationsprognose. Das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung wird durch die nach Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens) schutzwürdigen privaten Belange an der Legalisierung des Aufenthalts überwogen.

Für die Antragsteller zu 1) und 2) sowie 4) bis 6) folgt der Duldungsanspruch aufgrund der absehbaren Neufassung des § 25 a AufenthG aus Art. 6 GG, 8 EMRK (Schutz der Familie und des Privatlebens; vgl. § 60 a Abs. 2b AufenthG).

Aus den vorstehenden Gründen war den Antragstellern Prozesskostenhilfe gemäß §§ 166 VwGO, 114 ZPO zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52, 53, 39 GKG (6 x 2.500,00 Euro).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Blaseio

Ahrens

Dr. Hombert

Beglaubigt
Oldenburg, 07.07.2015

- elektronisch signiert -
Stolle-Wichmann
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle